

4. Satzung zur Änderung der Satzung der Zahnärztekammer Hamburg

Aufgrund von § 6 Abs. 6 i.V.m. § 57 S. 1 des Hamburgischen Kammergesetzes für die Heilberufe vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 495), zuletzt geändert am 07.03.2023 (HmbGVBl. S. 99), hat die Delegiertenversammlung der Zahnärztekammer Hamburg am 27.11.2023 die 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Zahnärztekammer Hamburg beschlossen:

§ 1 Satzung der Zahnärztekammer Hamburg

Die Satzung der Zahnärztekammer Hamburg vom 27.11.2019 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Worte „auf Grund einer Approbation oder Berufserlaubnis zur Berufsausübung berechtigten Zahnärztinnen und Zahnärzte an, die“ durch die Worte „Zahnärztinnen und Zahnärzte an, die eine Approbation oder Berufserlaubnis haben und“ ersetzt.

2. In § 1 Abs. 1a S. 1 und S. 4 werden jeweils vor dem Wort „Zahnärzte“ die Worte „Zahnärztinnen und“ eingefügt.

3. In § 1 Abs. 2 S. 1 werden vor dem Wort „Zahnärzte“ die Worte „Zahnärztinnen und“ eingefügt. Vor dem Wort „gelegentlich“ werden die Worte „vorübergehend und“ eingefügt. Nach dem Wort „sind“ werden die Worte „werden nicht Mitglieder der Zahnärztekammer Hamburg. Die Meldepflicht nach § 3 (1) HmbKGGH gilt für sie entsprechend. Sie“ eingefügt.

4. In § 1 Abs. 3 werden vor dem Wort „Zahnärzte“ die Worte „Zahnärztinnen und“ eingefügt.

5. In § 1 Abs. 4 S. 1 und S. 2 werden vor dem Wort „Zahnärzte“ jeweils die Worte „Zahnärztinnen und“ eingefügt.

6. In § 2 Abs. 1 werden die Worte „im Hamburgischen Kammergesetz für die Heilberufe“ durch die Worte „in § 19 HmbKGGH“ ersetzt.

7. § 2 Abs. 2 S. 2 wird Abs. 3.

8. § 3 S. 1 – 3 werden § 3 Abs. 1 S. 1 – 3. Es wird ein neuer Absatz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt: „Die Delegiertenversammlung wird im Regelfall in Präsenz durchgeführt. Soweit die Durchführung in Präsenz nicht möglich oder erheblich erschwert ist, kann der Vorstand entscheiden, dass die Sitzung ausschließlich oder in Teilen ohne physische Teilnahme der Mitglieder im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird. Die Kommunikation erfolgt über Anbieter, die allen Delegierten technisch zugänglich sein müssen und die gewährleisten, dass alle Delegierten ihre Rede-, Antrags- und Stimmrechte ausüben können.“

Für den Ablauf gelten die §§ 5 – 8 der Geschäftsordnungen entsprechend. Wenn schriftlich und geheim abgestimmt werden muss und die vorhandene Technik dies nicht ermöglicht, ist die Abstimmung nach der Delegiertenversammlung schriftlich durchzuführen.“

9. In § 4 wird das Wort „Datum“ durch das Datum „01.12.2005“ ersetzt.

10. § 5 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst: „Der Vorstand besteht aus einem/r Vorsitzenden (Präsident/in), seiner/ihrer ständigen Vertretung (Vizepräsident/in) und drei weiteren Vorstandsmitgliedern, die in schriftlicher und geheimer Wahl aus der Mitte der Delegiertenversammlung von der Delegiertenversammlung gewählt werden“.

11. In § 5 Abs. 4 S. 1 werden die Worte „des Präsidenten und des Vizepräsidenten“ durch die Worte „des/r Präsidenten/in und des/r Vizepräsidenten/in“ ersetzt. In S. 3 werden die Worte „der Kandidat“ durch die Worte „der/die Kandidat/in“ ersetzt.

12. In § 5 Abs. 5 wird das Wort „Beisitzer“ durch die Worte „weiteren Mitglieder“ ersetzt.

13. In § 6 werden in der Überschrift die Worte „des Präsidenten“ durch die Worte „des/r Präsidenten/in“ ersetzt.

14. In § 6 Abs. 1 S. 1 werden die Worte „Der Präsident“ durch die Worte „Der/Die Präsident/in“ ersetzt. In S. 2 wird das Wort „Er“ durch die Worte „Er/Sie“ ersetzt.

15. In § 6 Abs. 2 werden das Wort „der“ durch die Worte „der/die“ und die Worte „sein Stellvertreter“ durch die Worte „sein/ihr/e Stellvertreter/in“ ersetzt.

16. In § 6 Abs. 3 S.1 werden die Worte „vom Präsidenten oder dem Vizepräsidenten“ durch die Worte „vom/von der Präsident/in oder dem/r Vizepräsident/in“ ersetzt. S. 3 wird gestrichen.

17. § 6 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst: „Soweit der/die Vizepräsident/in verhindert ist, kann der/die Präsident/in ein anderes Vorstandsmitglied mit seiner/ihrer Vertretung beauftragen.“

18. § 8 Abs. 1 ist wie folgt neu zu fassen: „Ständige Ausschüsse sind:

1. Geschäftsführender Ausschuss des Versorgungswerkes
2. Rechnungsprüfungsausschuss
3. Haushaltsausschuss
4. Prüfungsausschüsse für zahnärztliche Weiterbildung
5. Ausschüsse im Bereich Berufsbildung
6. Widerspruchsausschuss
7. Schlichtungsausschuss

19. In § 8 Abs. 5 S. wird das Wort „ist“ durch das Wort „sind“ ersetzt und am Ende werden die Worte „sowie Ausschüsse im Bereich Berufsbildung“ eingefügt.

20. In § 8 Abs. 7 werden die Worte „Der Präsident“ durch die Worte „Der/Die Präsident/in“ ersetzt und die Worte „sein Stellvertreter“ durch die Worte „sein/ihr Stellvertreter/in“ ersetzt.

21. In § 9 Abs. 1 S. 1 wird nach dem Wort „dem“ ein „/r“ eingefügt und das Wort „Obmann“ durch die Worte „Obmann/Obfrau“ ersetzt. In S. 2 wird das Wort „Er“ durch die Worte „Er/Sie“ ersetzt. In S. 3 wird das Wort „Er“ durch die Worte „Er/Sie“ ersetzt und nach dem Wort „ihm“ ein /r“ eingefügt.

22. In § 9 Abs. 2 S. 1 werden die Worte „Der Obmann“ durch die Worte „Der/Die Obmann/Obfrau“ ersetzt. In S. 2 wird das Wort „Er“ durch die Worte „Er/Sie“ ersetzt. Der bisherige S. 3 ergänzt S. 2 und das Wort „Er“ wird durch das Wort „und“ ersetzt.

23. In § 9 Abs. 3 S. 1 werden die Worte „Der Obmann“ durch die Worte „Der/Die Obmann/Obfrau“ und die Zahl „(2)“ durch die Zahl „(4)“ ersetzt.

24. In § 10 Abs. 2 wird das Wort „Versorgungsausschuss“ durch die Worte „geschäftsführenden Ausschusses des Versorgungswerkes“ ersetzt.

25. § 10 Abs. 2 S. 2 wird Abs. 3 und es werden nach dem Wort „tätiger“ die Worte „Referenten/innen und“ eingefügt.

26. In § 11 werden die Worte „einem Geschäftsführer“ durch die Worte „einem/r Geschäftsführer/in“ ersetzt.

27. § 12 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Bekanntmachung von Satzungen erfolgt durch Bereitstellung der Satzung auf der Internetseite der Zahnärztekammer (<https://zahnaerzte-hh.de>) unter Angabe des Bereitstellungstages. Entsprechendes gilt für die Veröffentlichung von Beschlüssen der Delegiertenversammlung, soweit sie von allgemeinem Berufsinteresse sind.

(2) Auf die Bekanntmachung ist im Hamburger Zahnärzteblatt unter Angabe der Internetseite hinzuweisen.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Zahnärztekammer Hamburg tritt am Tag nach der Bekanntmachung durch die Bereitstellung auf der Internetseite der Zahnärztekammer in Kraft.